

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der schulorganisationsrechtlichen Grundlagen für die Führung von öffentlichen Akademien für Sozialarbeit im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, mit Ablauf des 31. August 2006 ist eine Bereinigung auf Lehrplanebene erforderlich.

### **Ziel und Inhalt:**

Aufhebung der Verordnung über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage in Umsetzung des gesetzlichen Auftrages.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die Vorgaben des Schulrechtspakets 2005 keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Überführung der Ausbildungen in Fachhochschul-Studiengänge sind insgesamt positive Auswirkungen verbunden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine finanziellen Aufwendungen verbunden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 975 dB. XXII. GP führen in den Erläuterungen Besonderer Teil zu Art. 1 betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes aus:

*„Die Akademien für Sozialarbeit wurden in den vergangenen Jahren in Fachhochschul-Studiengänge umgewandelt. Da zur Zeit keine öffentliche Akademie für Sozialarbeit geführt wird und seitens des Schulerhalters nicht die Absicht besteht, neue Akademien für Sozialarbeit zu errichten, ist deren Nichtexistenz im Organisationsrecht zu berücksichtigen. Dies geschieht in § 3 (Gliederung der österreichischen Schule, in § 6 (Lehrpläne) und im Teil B Abschnitt IV des II. Hauptstückes.“*

Da seitens der (privaten) Akademie für Sozialarbeit in Ried im Innkreis mit Beginn des Studienjahres 2005/06 ein neuer Ausbildungsdurchgang begonnen worden ist, ist im Wege der Übergangsbestimmung des § 132a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005 sicher gestellt worden, dass die Wirksamkeit der diesbezüglichen Änderungen in § 6 sowie des Außer-Kraft-Tretens des § 3 Abs. 5 Z 1 und des Abschnittes IV des Teiles B des II. Hauptstückes des Schulorganisationsgesetzes erst mit Beginn des Studienjahres 2006/07 eintritt.

Zumal die gesetzlichen Grundlagen für Lehrpläne der Akademie für Sozialarbeit zum genannten Zeitpunkt wegfallen (§§ 6 und 81 des Schulorganisationsgesetzes) ist daher im Sinne der Rechtsklarheit die entsprechende Lehrplanverordnung explizit aufzuheben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zumal seitens der öffentlichen Hand keine Akademien für Sozialarbeit geführt werden, ist in Bezug auf die vorgeschlagene rechtsbereinigende Maßnahme auf Ebene des einschlägigen Lehrplanes keine finanzielle Auswirkung gegeben.

Im Hinblick auf die vorstehend erwähnte private Akademie für Sozialarbeit ist festzuhalten, dass seitens des Bundes keine finanziellen Zuwendungen (im Sinne der Subventionierung von Privatschulen) erfolgen.

### **Besonderer Teil**

Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung des § 132a des Schulorganisationsgesetzes und der Dauer eines Studienganges im Bereich der berufstätigen Studierenden (sechs bis acht Semester) bezogen auf einen letztmaligen Beginn eines Ausbildungsganges mit Studienjahr 2005/06 ist die Verordnung über den Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit mit Ablauf des 31. August 2009 aufzuheben.